



Gemeinde Berg a.l.

Mitteilungen des Gemeinderates

Gemeinderat Sunil Dias: Finanzen, Polizei, Wehr

Nach der stillen Wahl von Sunil Dias hat der Gemeinderat die Ressorts verteilt. Sunil Dias übernimmt dabei die Ressorts Finanzen, Polizei und Wehr. Patrick Schmid übernimmt anstelle der Finanzen das Ressort Umwelt, inkl. Abfallwesen. Die restlichen Mitglieder des Gemeinderates, Roland Fehr, Heidi Fehr und Ruedi Glatz, behalten ihre Ressorts. Der Gemeinderat wünscht Sunil Dias einen guten Start als Behördenmitglied. Im Grüezi vom November 2016 erscheint ein Interview mit dem neuen Gemeinderat.

Austritt aus dem Wahlbüro

Nach rund 20 Jahren hat Jean-Pierre Singer seinen Austritt aus dem Wahlbüro gegeben, weil er mit seiner Frau aus der Gemeinde weggezogen ist. Unzählige Male hat er an Abstimmungs- und Wahlsonntagen Urnendienst gehabt und mitgeholfen, die eingegangenen Wahl- und Abstimmungszettel zu zählen. Der Gemeinderat dankt Jean-Pierre Singer ganz herzlich für so viel Gemeinschaftssinn.

Der Gemeinderat sucht deshalb eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für das Wahlbüro. Interessierte können sich auf der Gemeindeverwaltung melden. Die Wahl für die Nachfolge ist für die Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2016 vorgesehen.

Polizeiverordnung

Die Polizeiverordnung, welche die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2016 erlassen hat, tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Gestützt auf diese neue Polizeiverordnung hat der Gemeinderat das Datum der Inkraftsetzung festgesetzt.

Vernetzungsprojekt, Weiterführung 2017 - 2024

Seit 2011 versucht der Gemeinderat, die Artenvielfalt in der Gemeinde zu fördern, indem die Ausgleichsflächen aufgewertet werden und mit weiteren naturnahen Elementen ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche vernetzt werden. Dazu wurden bei der Flora und bei der Fauna Ziel- und Leitarten festgelegt. Bauern erhalten Beiträge, wenn sie mit Massnahmen zu diesen Zielen beitragen. Ende 2016 läuft die erste Phase dieses Vernetzungsprojektes aus. Schon jetzt kann gesagt werden, dass die Ziele erreicht und teilweise gar übertroffen wurden. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, das Projekt bis 2024 weiterzuführen. Für die Anpassung des Projektes (neuer Massnahmenkatalog, neue Ziel- und Leitarten) hat er einen Objektkredit von Fr. 21'000 bewilligt.

Bruna Köstinger hat das Projekt seit 2011 begleitet, sie war für die Kontrollen zuständig. Mit dem Abschluss der ersten Phase legt sie nun ihre Arbeit nieder. Der Gemeinderat dankt Brunna Köstinger ganz herzlich für die gute Unterstützung der Teilnehmer. Als Nachfolger konnten bereits Hans Frei (Administration), Andrea Bachofner und Paul Fehr (beide Kontrollen) gewonnen werden.

Erteilte Baubewilligungen

1. Hans und Brigitte Gehring sowie Jürg und Susanne Bieri - Photovoltaikanlage auf Doppeleinfamilienhaus - Abussstrasse 14 + 16, Berg am Irchel
2. Mostafa und Margrit Nazerian - Holzzaun - Trottenweg 4, Berg am Irchel

Quellfassung Buchen

Nachdem dieses Jahr bereits die Quellfassung Tannenbrunnen (Stollen) saniert werden musste, muss nun auch die Quellfassung Buchen erneuert werden. Insbesondere bei ergiebigen Niederschlägen ist die Wasserqualität bedroht. Auf Empfehlung des kantonalen Labors, das die Trinkwasserqualität prüft, und des Brunnenmeisters hat der Gemeinderat beschlossen, zwei der drei Stränge der Quellfassung Buchen zu sanieren. Der dritte Strang wurde bereits 2003 saniert, die anderen beiden Stränge datieren aus 1936. In einem ersten Schritt wird bei beiden Strängen der Teil bis zum Fassungs-

bereich erneuert. Anschliessend wird mit Kanal-TV-Aufnahmen geprüft, ob auch eine Sanierung des Fassungsbereichs selbst notwendig ist.

Der Gemeinderat hat hierfür einen Objektkredit von Fr. 76'000 gesprochen, davon Fr. 31'000 für die erste Phase. Die Arbeiten wurden an die Firmen Kramer in Gräslikon (Tiefbauarbeiten) und Graf in Flaach (Sanitärarbeiten) vergeben. Die Arbeiten sollen noch in diesem Herbst ausgeführt werden.

Hebelsteinstrasse, Instandstellung

Die Hebelsteinstrasse muss nach Holzarbeiten zwischen dem Pistolenstand und der Kreuzung Finkelackerstrasse wieder instand gestellt werden. Die Kosten werden auf Fr. 30'000 geschätzt. Nach Abzug des Kantonsbeitrags von 35% bleiben der Gemeinde Nettokosten von Fr. 19'500. Der Gemeinderat hat hierfür einen Objektkredit gesprochen.

Aquarina, Betriebsbeitrag

Die Genossenschaft Aquarina in Rheinau betreibt die Badi Rheinau seit der Fastschliessung im Jahr 2013. Vorerst wurde der Betrieb für eine Pilotphase von drei Jahren garantiert, bis 2016. 16 der 24 Gemeinden des Bezirks Andelfingen haben mitgeholfen, den Betrieb zu finanzieren, mit Gesamtbeiträgen von Fr. 200'000 pro Jahr. Die Gemeinde Berg am Irchel hat jährlich Fr. 3'000 beigesteuert.

Die Verwaltung der Genossenschaft hat nun einen Businessplan für den Weiterbetrieb der Anlage bis 2025 erarbeitet. Ziel ist es, die Anlage bis 2025 ohne Gesamtsanierung weiterzubetreiben. Grössere Unterhaltsarbeiten in der Höhe von rund Fr. 50'000 pro Jahr sind allerdings notwendig. Um den Betrieb zu gewährleisten, müssen die solidarischen Betriebsbeiträge der Gemeinden des Bezirks Andelfingen erhöht werden von Fr. 200'000 auf Fr. 260'000 pro Jahr, so der Businessplan. In erster Linie sollen Gemeinden, die bisher noch keinen Beitrag zahlen, einen Beitrag ausrichten. Auch sollen die Beiträge einiger anderer Gemeinden erhöht werden. Für Berg am Irchel wird neu ein jährlicher Beitrag von Fr. 4'500 statt Fr. 3'000 vorgeschlagen. Dies entspricht einem Betrag von Fr. 8.00 pro Einwohner.

Je nach Abstand zur Badi sollen Gemeinden Fr. 5.00 bis Fr. 15.00 pro Einwohner zahlen. Der Gemeinderat hat diesem Betriebsbeitrag für die Jahre 2017 bis 2021 zugesichert.

KESB-Vertrag

Die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Winterthur-Andelfingen ist für alle Gemeinden der Bezirke Andelfingen und Winterthur zuständig, also auch für Berg am Irchel. In Zusammenhang mit seinem Entlastungsprogramm hat der Stadtrat von Winterthur den Anschlussvertrag per Ende 2017 gekündigt, mit dem Ziel, die Anschlussbedingungen und insbesondere die Kostenverteilung neu auszuhandeln.

Im Mai 2016 haben sich die Gemeindepräsidentenverbände beider Bezirke und der Stadtrat von Winterthur auf einen neuen Vertragsentwurf einigen können. Dieser wurde allen betroffenen Gemeinden zur Vernehmlassung abgegeben. Kernstück des neuen Vertragsentwurfs ist eine Kostenaufteilung nur nach Einwohnern. Die Anzahl Fälle soll bei der Kostenaufteilung nicht mehr berücksichtigt werden. Für die Gemeinde Berg am Irchel würde dieser Vertrag zu höheren Kosten führen. Als Gegenstück soll die Berichterstattung durch die Sitzgemeinde Winterthur ausgebaut werden.

Der Gemeinderat beurteilt den Vertragsentwurf sehr kritisch, insbesondere die Kostenverteilung rein nach Einwohnern, ohne Berücksichtigung der Fallzahlen. Die Lösung würde bedeuten, dass die Landgemeinden die höheren Fallzahlen der Stadt Winterthur mitfinanzieren würden. Nichtsdestotrotz akzeptiert der Gemeinderat die Verhandlungslösung im Sinne einer Kröte, die geschluckt werden muss. Die Alternative einer eigenen Behörde für den Bezirk Andelfingen beurteilt der Gemeinderat als nicht realistisch. Unterdessen ist bekannt, dass viele andere Gemeinden, insbesondere im Bezirk Winterthur, dem Vertragsentwurf kritisch gegenüberstehen. Sollte der Vertrag deshalb nicht zustande kommen, soll nach Meinung des Gemeinderates eine gemeinsame KESB für die Bezirke Winterthur-Land und Andelfingen, also ohne Stadt Winterthur, geprüft werden.

Geschwindigkeitsbegrenzung Talcher

Die Verkehrssituation bei der Siedlung Talcher an der Irchelstrasse zwischen Berg am Irchel und Teufen ist unübersichtlich und gefährlich, insbesondere auch, weil in der S-Kurve Reiter, Wanderer und Kühe die Strasse queren. Gottfried Fehr, Hans Fehr und Paul Fehr haben deshalb den Antrag gestellt, die Maximumgeschwindigkeit in der S-Kurve bei 60 km/h festzulegen, anstelle der heute gültigen 80 km/h. Der Gemeinderat hat den Antrag unterstützt und an die zuständige Polizeistelle weitergegeben.

Mittels einer Verkehrsmessung während einer Woche wurde festgestellt, dass die relevante Geschwindigkeit (der sogenannte V85%-Wert) bei 64 km/h liegt. Weil auch das Verkehrsaufkommen im kantonalen Vergleich gering sei und an dieser Stelle kaum Unfälle registriert seien, hat die verkehrstechnische Abteilung der Kantonspolizei den Antrag auf Senkung der Höchstgeschwindigkeit abgelehnt. Stattdessen hat sie vorgeschlagen, ein Gefahrensignal „andere Gefahren“ (Ausrufezeichen) mit Zusatztafel „Querungen“ zu platzieren. Unterdessen wurden die Gefahrensignale bereits aufgestellt.

Der Gemeinderat beharrt allerdings auf die Senkung der Höchstgeschwindigkeit. Anders als bei einem Gefahrensignal droht bei Übertretung des Verbotssignals eine Busse. Er hat deshalb die Kantonspolizei gebeten, die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit doch noch zu bewilligen. Die Antwort ist noch ausstehend.

Damit Reiter und Wanderer im Bereich Talcher nicht auf die Irchelstrasse ausweichen müssen, ist geplant, auf der Nordseite einen Weg aus Kies oder Holzschnitzel zu erstellen. Damit kann die gefährliche Situation wenigstens teilweise entschärft werden.

Mitteilung der Gemeindeverwaltung

Meldepflicht für Miete

Die Einwohnerkontrolle macht allen **Vermietenden** und **Logisgebende** darauf aufmerksam, dass sie gemäss Gesetz über das Meldewesen und das Einwohnerregister (MERG) verpflichtet sind, der Gemeindeverwaltung den Ein- und Auszug von Mietern zu melden.

Amtliche Vermessung: Änderung von Grundstücksflächen

(Text: Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung)

Das aktuelle Koordinatensystem der Schweiz LV03 genügt den heutigen Genauigkeitsanforderungen nicht mehr. Das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) hat deshalb in den Jahren 1989 bis 1995 eine neue Landesvermessung durchgeführt (LV95). Nach Art. 53 Abs. 2 der Verordnung des Bundes über Geoinformation (SR 510.620) haben die Kantone die heute gültigen Koordinaten (LV03) durch die neuen Koordinaten (LV95) zu ersetzen. Im Kanton Zürich wurden deshalb per 30. Juni 2016 alle Vermessungswerke durch eine sogenannte Transformation in diesen neuen Lagebezugsrahmen LV95 überführt. Gestützt auf die einschlägigen Vorschriften wurde auf Grund der neuen Koordinaten eine neue Flächenberechnung durchgeführt, die für viele Liegenschaften einen neuen Flächeninhalt ergab. Die Vermarkung und dementsprechend die bestehenden Grenzen bleiben unverändert.

Bezüglich der Grundstücksflächen ergeben sich durch diese technische Verbesserung des Vermessungswerkes keine materiellen, sondern lediglich formelle Veränderungen, die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen; es besteht daher gegen die Flächenänderung keine Einsprachemöglichkeit.

Gestützt auf § 14 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. Juni 2012 (KVAV) erfolgt die Orientierung wie folgt:

Die Vermessungsaufsicht legt gestützt auf § 35 KVAV den Bezugsrahmen LV95 (Bezugssystem 1903+) als Lagebezugssystem für den gesamten Kanton Zürich ab dem 1. Juli 2016 fest. Die Vergleichsliste der alten und neuen Fläche aller betroffenen Grundstücke sowie alle Liegenschaftsbeschriebe (Flächenverzeichnis) können beim

Nachführungsgeometer der Gemeinde (Ingenieurbüro Bachmann Stegemann + Partner, Andelfingen) zu den normalen Büroöffnungszeiten eingesehen werden. Ab dem 20. Juli 2016 können die aktuellen Flächen zudem im kantonalen GIS-Browser unter maps.zh.ch in der Karte „Amtliche Vermessung s/w“ jederzeit abgefragt werden. Die neu bestimmten Flächenmasse werden dem Grundbuchamt mitgeteilt und im Grundbuch ohne weitere Anzeige an den/die Grundeigentümer/in nachgeführt.

Erleichterte Bewilligungsverfahren bei Kleinstbauten

Für Kleinstbauten mit einer Höhe bis 2.5 m und einer Fläche bis 6 m² ist seit 1. Juli 2016 eine Erleichterung in Kraft getreten. Solche Bauten und Anlagen sind in Bauzonen nicht mehr bewilligungspflichtig. Dabei geht es vermutlich vor allem um Gartenhäuser, Schöpfe und Spielgeräte. Die Erleichterung gilt allerdings nicht für Kernzonen. Da in Berg am Irchel und in Gräslikon ein Grossteil der Bauzonen als Kernzone 1 oder 2 bezeichnet ist, gilt die Erleichterung nur für die Wohnzonen unserer Gemeinde. Solche Kleinstbauten in den Kernzonen sind nach wie vor bewilligungspflichtig.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch ohne Bewilligungspflicht die Grenzabstände gemäss Art. 18 der Bau- und Zonenordnung unserer Gemeinde eingehalten werden müssen. Um nachbarschaftliche Streitigkeiten vorzubeugen, wird bei Unterschreitung der Grenzabstände empfohlen, vor der Erstellung einer Baute oder Anlage das Näher- und Grenzbaurecht im Grundbuch eintragen zu lassen oder zumindest das schriftliche Einverständnis der Nachbarschaft einzuholen.

Eine weitere Änderung betrifft nicht leuchtende Eigenreklamen auf privatem Grund. Die Mindestfläche, für die keine Bewilligung erforderlich ist, beträgt neu $\frac{1}{2}$ m² statt $\frac{1}{4}$ m².

Bei Unsicherheiten über die Bewilligungspflicht empfehlen wir, vorgängig die Gemeindeverwaltung zu kontaktieren.